

Kleine Anfrage

**der Abg. Dr. Stefan Fulst-Blei, Katrin Steinhülb-Joos
und Daniel Born SPD**

und

Antwort

des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

Inklusion und Notenbildung im Sportunterricht für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung (KMENT)

Kleine Anfrage

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche Inhalte werden im Lehramtsstudium für angehende Sportlehrkräfte zum Thema Inklusion vermittelt, insbesondere hinsichtlich inklusiver Beschulung im Sportunterricht (bitte aufgeschlüsselt nach Schulart und den verschiedenen Fachrichtungen wie beispielsweise KMENT)?
2. Welche Maßnahmen ergreift sie, um Lehramtsstudierende im Fachbereich Sport mit dem notwendigen Fachwissen und den notwendigen Kompetenzen auszustatten, sodass sie inklusiven Sportunterricht, insbesondere für Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Förderbedarf im Förderschwerpunkt KMENT, erteilen sowie benoten können (bitte aufgeschlüsselt nach Schulart)?
3. Welche Fort- und Weiterbildungsangebote werden für Lehrkräfte, die das Fach Sport unterrichten, angeboten, sodass sie inklusiven Sportunterricht, insbesondere für Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Förderbedarf im Förderschwerpunkt KMENT, fachgerecht erteilen und benoten können (bitte aufgeschlüsselt nach Schulart)?
4. Wie wird sichergestellt, dass alle Schulen, insbesondere allgemeinbildende Gymnasien, bei der Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit festgestelltem Förderbedarf im Förderschwerpunkt KMENT, inklusiven Sportunterricht anbieten, sodass alle Schülerinnen und Schüler, sowohl mit als auch ohne festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf, das Fach Sport entsprechend der Stundentafel als Pflichtfach belegen können?
5. Wie begründet sie, dass an allgemeinbildenden Gymnasien bei festgestelltem Förderbedarf im Förderschwerpunkt KMENT im Fach Sport kein Nachteilsausgleich gewährt wird, anders als beispielsweise im Fach Kunst, in dem ein pädagogischer Ermessensspielraum und alternative Aufgaben möglich sind?

6. Welche Möglichkeiten gibt es für Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Förderbedarf im Förderschwerpunkt KMENT, im Fach Sport am allgemeinbildenden Gymnasium durchgehend bis zum Abitur eine Notengebung zu erhalten?
7. Wie bewertet sie es, dass Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt KMENT in der Kursstufe ein Ersatzfach wählen müssen, weil sie nicht durchgehend bis zum Abitur eine Notenbewertung im Fach Sport erhalten können?
8. Inwiefern wird im Fach Sport der für eine Schülerin oder einen Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf im Förderschwerpunkt KMENT zusätzlich zum Bildungsplan Gymnasium geltende Bildungsplan des sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums (SBBZ) ausgesetzt, indem ab der Kursstufe am allgemeinbildenden Gymnasium verpflichtend ein zu bewertendes Ersatzfach gewählt werden muss?
9. Steht die Verpflichtung zur Wahl eines Ersatzfaches anstelle des Faches Sport in der Kursstufe aufgrund einer Behinderung und die damit verbundene Einschränkung der Fächerwahl für Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Förderbedarf im Förderschwerpunkt KMENT ihrer Ansicht nach im Widerspruch mit der UN-Behindertenrechtskonvention, die das Recht auf gleichberechtigte Teilhabe am Bildungssystem fordert?

2.12.2024

Dr. Fulst-Blei, Steinhilb-Joos, Born SPD

Begründung

Die UN-Behindertenrechtskonvention fordert eine gleichberechtigte Teilhabe am Bildungssystem. Inklusion ist ein Grundrecht und nicht verhandelbar. Die fehlende Möglichkeit zur Teilnahme am Sportunterricht mit Notenbildung und die Verpflichtung zur Wahl eines Ersatzfachs in der Kursstufe, um das Bildungsziel Abitur zu erreichen, stellt für Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt KMENT einen Nachteil und damit nach Ansicht der Fragesteller ein Umsetzungsdefizit der UN-Behindertenrechtskonvention dar. Mit dieser Kleinen Anfrage soll die Notwendigkeit, Vorgaben zur Notengebung im Fach Sport für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Bereich KMENT anzupassen, eruiert werden.

Antwort

Mit Schreiben vom 2. Januar 2025 Nr. KMZ-0141.5-17/164/3 beantwortet das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst die Kleine Anfrage wie folgt:

Wir fragen die Landesregierung:

1. *Welche Inhalte werden im Lehramtsstudium für angehende Sportlehrkräfte zum Thema Inklusion vermittelt, insbesondere hinsichtlich inklusiver Beschulung im Sportunterricht (bitte aufgeschlüsselt nach Schulart und den verschiedenen Fachrichtungen wie beispielsweise KMENT)?*

2. Welche Maßnahmen ergreift sie, um Lehramtsstudierende im Fachbereich Sport mit dem notwendigen Fachwissen und den notwendigen Kompetenzen auszustatten, so dass sie inklusiven Sportunterricht, insbesondere für Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Förderbedarf im Förderschwerpunkt KMENT, erteilen sowie benoten können (bitte aufgeschlüsselt nach Schulart)?

Zu 1. und 2.:

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Gemäß § 2 Absatz 9 Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge des Kultusministeriums (RahmenVO-KM) werden in jedem Lehramtsstudium (Bachelorstudiengang und Masterstudiengang) in den Bildungswissenschaften Inhalte zu Grundfragen der Inklusion mit mindestens sechs ECTS-Punkten studiert.

Daneben sind in den Anlagen zur RahmenVO-KM, welche die inhaltlichen Anforderungen an die Studien- und Prüfungsordnungen der Hochschulen festlegen, Fragen der Inklusion berücksichtigt. Insbesondere Anlage 9 zur RahmenVO-KM definiert die zu erwerbenden Kompetenzen und Studieninhalte im Hinblick auf die Grundfragen der Inklusion in den Kompetenzbereichen Unterrichten, Erziehen, Beurteilen und Innovieren. Zusätzlich wurden in § 4 Absatz 3, § 5 Absatz 2, § 6 Absatz 4 und § 7 Absatz 2 RahmenVO-KM der Umgang mit Heterogenität, die Diagnose- und Förderkompetenz, die Kooperation, insbesondere im Hinblick auf integrative und inklusive Bildungsangebote sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit als Querschnittskompetenzen aufgenommen. Diese sind angesichts ihrer übergeordneten Bedeutung in den Bildungswissenschaften und allen Fächern zu verankern. Es werden vernetzte Kompetenzen in Fachwissenschaft, Fachdidaktik und schulpraktischen Studien angestrebt.

Gemäß § 2 Absatz 10 RahmenVO-KM können Vertiefungsfächer aus dem Bereich der Sonderpädagogik in allen Lehramtsstudiengängen optional angeboten werden. Darüber hinaus besteht für Studierende aller lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge die Möglichkeit, nach § 7 Absatz 6 RahmenVO-KM innerhalb des jeweiligen Lehramts eine sonderpädagogische Fachrichtung als Erweiterungsfach in einem ergänzenden Masterstudiengang zu studieren.

Wer erfolgreich die Erste Staatsprüfung für ein Lehramt oder einen auf ein Lehramt bezogenen Masterstudiengang (mindestens 240 ECTS-Punkte) oder die Zweite Staatsprüfung für ein Lehramt absolviert hat, kann gemäß § 7 Absatz 11 RahmenVO-KM den Abschluss Master of Education Sonderpädagogik auch über ein viersemestriges Aufbaustudium erwerben. Das Aufbaustudium umfasst sonderpädagogische Grundlagen, ein sonderpädagogisches Handlungsfeld sowie die erste und zweite sonderpädagogische Fachrichtung. Die schulpraktischen Studien haben in der Regel einen Umfang von acht Wochen. Die erste und die zweite sonderpädagogische Fachrichtung müssen hierbei gleichermaßen Berücksichtigung finden. Die schulpraktischen Studien können auf zwei Praktika verteilt werden, um schulpraktische Studien sowohl in der ersten als auch in der zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung zu ermöglichen.

Das Fach Sport ist in allen Lehramtern ein mögliches Studienfach. Die Studieninhalte und zu erwerbenden Kompetenzen sind in den Anlagen 1, Nr. 14 (Lehramt Grundschule) und 2, Nr. 19 (Lehramter Sekundarstufe I und Gymnasium) der RahmenVO-KM geregelt. Für das Lehramt Sonderpädagogik gilt, dass gemäß § 7 Absatz 3 das Fach Sport aus dem Studiengang Sekundarstufe I studiert wird.

Absolventinnen und Absolventen des Faches Sport verfügen u. a. über ein handlungsorientiertes sportwissenschaftliches Fachwissen, das sie zur Anleitung und Reflexion von zum Beispiel inklusiven Bewegungssituationen befähigt. Sie sind in der Lage, sich auf der Grundlage ausgewählter sozialwissenschaftlicher Theorien mit sozialen Ungleichheiten in Gesellschaft und Sport sowie Integration und Inklusion in unterschiedlichen Settings auseinanderzusetzen.

Darüber hinaus umfasst das Studium des Lehramts Sonderpädagogik Studienanteile mit dem Inhalt Bewegungsförderung je nach studierten Sonderpädagogischen Fachrichtungen (z. B. KMENT oder Lernen bei Blindheit und Sehbehinderung). Das Sonderpädagogische Handlungsfeld Sonderpädagogischer Dienst/Kooperation/inklusive Bildungsangebote ist verpflichtend zu studieren. Verbindliche Studieninhalte sind hier u. a. Organisationsformen und didaktische Konzeptionen gemeinsamen Unterrichts und inklusiver Bildungsangebote. Sofern das Sonderpädagogische Handlungsfeld Leiblichkeit, Bewegung, Körperkultur studiert wird, ermöglicht es eine Fokussierung auf den Aspekt der Bewegungsförderung und Sport.

In den Lehramtsstudiengängen an den Hochschulen (1. Phase der Lehrkräftebildung), die ein wesentlicher Teil der Lehrkräftebildung sind, werden fachwissenschaftliche, fachdidaktische und bildungswissenschaftliche Kenntnisse und Kompetenzen sowie schulpraktische Erfahrungen erworben. In den Vorbereitungsdiensten werden die in der ersten Phase der Lehrkräfteausbildung erworbenen Kompetenzen in Verbindung mit schulpraktischen Erfahrungen vertieft und erweitert. Eine Auseinandersetzung mit der Notengebung im Fach Sport, auch in inklusiven Settings ist Gegenstand der Seminarveranstaltungen in Fachdidaktik und Schulrecht sowie – je nach Ausbildungssituation an den Schulen – auch im schulpraktischen Kontext.

3. Welche Fort- und Weiterbildungsangebote werden für Lehrkräfte, die das Fach Sport unterrichten, angeboten, sodass sie inklusiven Sportunterricht, insbesondere für Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Förderbedarf im Förderschwerpunkt KMENT, fachgerecht erteilen und benoten können (bitte aufgeschlüsselt nach Schulart)?

Zu 3.:

Das Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung (ZSL) führt an der Außenstelle Ludwigsburg nachfolgende Fortbildungen durch, die den inhaltlichen Schwerpunkt eines inklusiven Sportunterrichts haben:

Inklusive Bildungsangebote im Sportunterricht: Möglichkeiten und Grenzen im inklusiven Sportunterricht einer Sportlehrkraft, die keinen studierten sonderpädagogischen Hintergrund besitzt. Zielgruppe sind Lehrkräfte aller Schularten.

Inklusive Bildungsangebote im Sportunterricht: Möglichkeiten und Grenzen im inklusiven Sportunterricht für Sonderschullehrkräfte. Zielgruppe sind Lehrkräfte am SBBZ.

Die Thematik wird überdies bei Fortbildungen zur Psychomotorik thematisiert:

Sport an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ):

Psychomotorik (Modul 1). Zielgruppe Lehrkräfte am SBBZ.

Sport an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ):

Psychomotorik (Modul 2). Zielgruppe Lehrkräfte am SBBZ.

Die Themen Inklusion und Differenzierung im Sportunterricht sind ferner Gegenstand der Fortbildungsveranstaltungen im Fach Sport. Beide Themenbereiche werden integrativ vermittelt und orientieren sich an der jeweiligen Fragestellung, Schulform und Sportart. Zudem bietet das ZSL bei konkreten Fragen zur Inklusion Beratung und Unterstützung für die Sportlehrkräfte durch die Außenstelle Ludwigsburg des ZSL an. Darüber hinaus stehen auch die Fachberater Unterricht an den Regionalstellen für Rückfragen zur Verfügung.

Der Bildungsplan KMENT ist ein „Aufsetzer-Bildungsplan“. Er nimmt die spezifischen Bedarfe der Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot im Förderschwerpunkt KMENT in den Blick. Die Bedeutung von „Körperlichkeit und Bewegung“ sowie die Bildungsbereiche (heute Lebensfelder) stehen hierbei im Fokus. Je nach besuchter Schulart und Bildungsgang der Schülerinnen und Schüler gilt der jeweilige Bildungsplan für die einzelnen Unterrichtsfächer.

Die Bildungspläne aller Schularten für die Unterrichtsfächer Bewegung, Spiel und Sport sind Grundlage für die Ausbildung an den Seminaren für Aus- und Fortbildung, für Fortbildungsinhalte und den Unterricht an der Schule. Für die Unterstützung zu Fragestellungen in den Unterrichtsfächern kann der Sonderpädagogische Dienst des Förderschwerpunktes KMENT hinzugezogen werden. Das Thema „Inklusion, Heterogenität und Differenzierung“ ist Gegenstand der fachdidaktischen Ausbildung (Sport).

4. Wie wird sichergestellt, dass alle Schulen, insbesondere allgemeinbildende Gymnasien, bei der Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit festgestelltem Förderbedarf im Förderschwerpunkt KMENT, inklusiven Sportunterricht anbieten, sodass alle Schülerinnen und Schüler, sowohl mit als auch ohne festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf, das Fach Sport entsprechend der Stundentafel als Pflichtfach belegen können?

Zu 4.:

In Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention ist die Inklusion durch zahlreiche Änderungen im Schulgesetz implementiert. Die inklusive Beschulung umfasst selbstverständlich auch das Fach Sport.

Speziell im Fach Sport hat die Lehrkraft für Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Förderbedarf im Bereich körperliche und motorische Entwicklung die persönliche Leistungsfähigkeit in den Blick zu nehmen. Für den Schulsport kann es erforderlich sein, im Vorfeld relevante medizinische Aspekte mit Eltern evtl. unter ärztlicher Einbeziehung sowie unter Beteiligung einer Lehrkraft für Sonderpädagogik abzuklären. Darüber hinaus kann in spezifischen Fragestellungen – wenn als notwendig erachtet – die Fachexpertise des sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums mit Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung angefragt werden.

Im Übrigen erfolgt die Sicherstellung eines inklusiven Sportunterrichts auch durch, z. B. behindertengerechte Umkleieräume, barrierefreie Zugänge zu Sportstätten. Eventuell sind auch schulbegleitende Maßnahmen erforderlich in Form von Hilfestellungen beim Umkleiden, Unterstützung während des Unterrichts etc. Die Anpassung von Rahmenbedingungen in Form der Anschaffung besonderer Sportgeräte kann im Einzelfall erforderlich sein.

Fortbildungsmaßnahmen sowie angepasste Unterrichtsmethoden sichern die inklusive Beschulung zusätzlich.

5. Wie begründet sie, dass an allgemeinbildenden Gymnasien bei festgestelltem Förderbedarf im Förderschwerpunkt KMENT im Fach Sport kein Nachteilsausgleich gewährt wird, anders als beispielsweise im Fach Kunst, in dem ein pädagogischer Ermessensspielraum und alternative Aufgaben möglich sind?

6. Welche Möglichkeiten gibt es für Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Förderbedarf im Förderschwerpunkt KMENT, im Fach Sport am allgemeinbildenden Gymnasium durchgehend bis zum Abitur eine Notengebung zu erhalten?

7. *Wie bewertet sie es, dass Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt KMENT in der Kursstufe ein Ersatzfach wählen müssen, weil sie nicht durchgehend bis zum Abitur eine Notenbewertung im Fach Sport erhalten können?*
8. *Inwiefern wird im Fach Sport der für eine Schülerin oder einen Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf im Förderschwerpunkt KMENT zusätzlich zum Bildungsplan Gymnasium geltende Bildungsplan des sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums (SBBZ) ausgesetzt, indem ab der Kursstufe am allgemeinbildenden Gymnasium verpflichtend ein zu bewertendes Ersatzfach gewählt werden muss?*

Zu 5., 6., 7. und 8.:

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 5 bis 8 gemeinsam beantwortet.

Im Fach Sport ist ein Nachteilsausgleich grundsätzlich möglich, sofern das Anforderungsprofil nicht berührt ist. Zudem ist die Bildung der Zeugnisnote gemäß Notenbildungsverordnung in allen Fächern immer eine pädagogisch-fachliche Gesamtwertung der vom Schüler im Beurteilungszeitraum erbrachten Leistungen.

Die Verwaltungsvorschrift „Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf und Behinderungen“ (vgl. Ziffer 2.3.1) sieht die Möglichkeit geeigneter Ausgleichsmaßnahmen durch die Änderungen der äußeren Prüfungsbedingungen zur Herstellung gleicher Erfolgchancen vor (sogenannter Nachteilsausgleich).

Grundsätzlich gilt bei der Bewertung von Schülerleistungen die Notenbildungsverordnung. Das Kultusministerium gibt aktuell bis zur Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe darüber hinaus keine Bewertungskriterien und Wertetabellen heraus, sodass die Wahl angemessener Bewertungskriterien in der Verantwortung der unterrichtenden Sportlehrkraft liegt. Am Ende ist die Bildung der Note immer eine pädagogisch-fachliche Gesamtwertung, der im Beurteilungszeitraum erbrachten Leistungen.

Anders stellt sich dies in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe dar. Hier definieren die „Vorgaben für das Fach Sport in den vier Halbjahren der Qualifikationsphase und in der Abiturprüfung“ des jeweiligen Jahrgangs ein Anforderungsprofil, das auch bei der Bewertung der Leistungen in den vier Kurshalbjahren angemessen zu berücksichtigen ist. Ein Nachteilsausgleich ist hier nur möglich, wenn dieses Anforderungsprofil unverändert bleibt.

Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf im Förderschwerpunkt KMENT können jedoch im Rahmen des „Schulversuchs zur Teilnahme von Schülerinnen und Schülern mit Körperbehinderung und Sinnesschädigung am Sportunterricht der gymnasialen Oberstufe und an der fachpraktischen Prüfung im Fach Sport“ auch in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe benotet teilnehmen. Dies ist dann möglich, wenn die Schülerin bzw. der Schüler nach den Richtlinien der Behindertensportverbände klassifiziert werden kann.

Die Regelungen zu den Belegpflichten in den Jahrgangsstufen der gymnasialen Oberstufe sind in der Abiturverordnung Gymnasien der Normalform (AGVO) festgelegt und haben im Sinne der Chancengleichheit für alle Schülerinnen und Schüler gleichermaßen Gültigkeit.

9. Steht die Verpflichtung zur Wahl eines Ersatzfaches anstelle des Faches Sport in der Kursstufe aufgrund einer Behinderung und die damit verbundene Einschränkung der Fächerwahl für Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Förderbedarf im Förderschwerpunkt KMENT ihrer Ansicht nach im Widerspruch mit der UN-Behindertenrechtskonvention, die das Recht auf gleichberechtigte Teilhabe am Bildungssystem fordert?

Zu 9.:

Die UN-Behindertenrechtskonvention garantiert Menschen mit Behinderung das Recht auf Bildung auf der Grundlage der Chancengleichheit. Durch die Regelungen in der AGVO ist eine gleichwertige Teilhabe an der gymnasialen Bildung unter Berücksichtigung der Chancengleichheit und der Vergleichbarkeit der Prüfungsleistungen im Hinblick auf ein einheitliches Anforderungsprofil möglich.

Dies gilt insbesondere mit Blick auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 22. November 2023 in Bezug auf Bemerkungen im Abiturzeugnis über die Nichtbewertung einzelner Leistungen. Danach dient das Abiturzeugnis dem nach Art. 7 Absatz 1 GG in Verbindung mit Art. 12 Absatz 1 und 3 Absatz 1 GG mit Verfassungsrang versehenen Ziel, allen Schülerinnen und Schülern die gleiche Chance zu eröffnen, entsprechend ihren erbrachten schulischen Leistungen und persönlichen Fähigkeiten Zugang zu Ausbildung und Beruf zu finden. Dieser Zielsetzung werde der Gesetzgeber in besonderem Maße gerecht, wenn alle Prüflinge dieselben schulisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten unter denselben Voraussetzungen nachweisen müssen und die unterschiedliche Qualität der gezeigten Leistungen durch eine differenzierte Notengebung genau erfasst und in allen Abschlusszeugnissen aussagekräftig und vergleichbar dokumentiert werde.

Schopper
Ministerin für Kultus,
Jugend und Sport